

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Frau Gabriela Roth
3003 Bern-Wabern

Bern, 5. Februar 2010

Vernehmlassungsantwort: Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf den Ersatz von Nichteintretensentscheiden

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund begrüsst einen Systemwechsel vom Nichteintretens- zu einem materiellen Verfahren grundsätzlich.

Er spricht sich hingegen gegen eine Verkürzung der Beschwerdefrist auf 15 Tage aus. Kein anderes Verwaltungsverfahren in der Schweiz kennt derart kurze Fristen. Gerade im Asylverfahren ist dies besonders kritisch, da regelmässig Beweise aus dem Ausland beschafft oder zeitaufwändige Abklärungen vor Ort gemacht werden müssen.

Eine so kurze Beschwerdefrist ist umso problematischer, wenn der notwendige Rechtsschutz nicht garantiert ist. Zwar enthält der Entwurf den Vorschlag für eine Verfahrens- und Chancenberatung. Diese allein ist aber ungenügend und noch nicht einmal explizit verankert im Entwurf. Ein wirksamer Rechtsschutz bedingt, dass der Bund unentgeltlich Rechtsberatung und in ausgewählten Fällen auch Rechtsvertretung im Asylverfahren finanziert. Zudem müssen entsprechende Rahmenbedingungen für einen effektiven und rechtzeitigen Zugang zu den nötigen Beratungsangeboten geschaffen werden. Ansonsten wird das Recht auf Beschwerde ausgehöhlt.

Das gut funktionierende System der Hilfswerkvertretung für die vorgesehene Verfahrens- und Chancenberatung aufzugeben erscheint dem SGB nicht gerechtfertigt. Für das neue System der Rechtsberatung und Rechtsvertretung müssen zuerst entsprechend solide gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Das Argument, dass die Hilfswerkvertretung nicht mehr notwendig sei, weil angesichts der grossen Erfahrung und der Professionalisierung der Behörden bei den Anhörungen für diesen Beobachterstatus keinen Bedarf mehr bestehe, verkennt diese Tatsache.

Auch die Einführung der äusserst kurzen Behandlungsfristen ist nach Meinung des SGB nicht der richtige Weg: Gerade im Asylverfahren müssen Abklärungen vor Ort im Herkunftsland getätigt werden, es müssen Unterlagen beschafft und notariell übersetzt bzw. beglaubigt werden. Auch wenn die Behandlungsfristen im Entwurf nicht verbindlich sind, sondern nur „in der Regel“ angewendet werden sollen, besteht die Gefahr, dass zu wenig genau und zu unseriös abgeklärt wird. Die angestrebte Verfahrensbeschleunigung erscheint unter diesem Aspekt als nicht praktikabel.

Ausserdem möchte der SGB hier auch darauf hinweisen, dass eine Drittstaatenregelung ohne die Möglichkeit der Widerlegbarkeit der Sicherheit des Drittstaates nach der Rechtsprechung des EGMR, die eine äusserst genaue und individuelle Prüfung der Frage eines Verstosses gegen Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, bzw. das daraus abgeleitete implizite Non-Refoulement-Gebot) fordert, eindeutig gegen die EMRK verstösst.

Die geltende Drittstaatenregelung verstösst deshalb in bestimmten Fällen gegen die EMRK, namentlich bei Rückführungen nach Griechenland und Italien. Diese Länder gelten heute, wie alle anderen EU-Staaten, als sichere Drittstaaten. Zu beiden Staaten liegen einschlägige Berichte vor, wonach keine Grundversorgung gewährt wird, menschenunwürdige Zustände in Haftzentren für Asylsuchende herrschen und der Zugang zum Asylverfahren fehlt. Der SGB fordert deshalb, dass die Schweiz ihre völkerrechtlichen Pflichten auch im Rahmen von Schengen/Dublin einhält.

Für die detaillierte Kritik an den zur Debatte stehenden Bestimmungen verweisen wir auf die ausführliche Vernehmlassung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH, der wir uns anschliessen können.

Wir hoffen, dass der Bundesrat die Einwände und Vorschläge der SFH als wichtigste Partnerin in der Flüchtlingspolitik ernst nimmt und seine Vorschläge bei der Ausgestaltung der Änderung vollumfänglich mitberücksichtigt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Zentralsekretärin